



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1863

CCCXIV. Der Land-Reuter Pfandordnung in der Neumark, vom 10. März 1566.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55861](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55861)

Königsberg, den fünfften Tag des Monats Septembris, nach Christi vnfers lieben Herren Geburt im Taufend Fünff Hundert vnd vier vnd Sechzigsten Jahre.

Joachim, Kurfürst, Hans, M. zu Brandenburgk,
manu propria subfer.

Dals obstehende Copey mit dem rechten original beygehaltener Collationirung verbotenus gantz gleich lautend ist befunden worden, solches wird hiemit attestiret von mir

Friederich Willhelm Schönefeldten,
Registratorm im Churfürstl. Brandenburgischen
Archiv zu Cölln an der Spree.
manu propria.

CCCXIV. Der Land-Neuter Pfandordnung in der Neumark, vom 10. März 1566.

Wen er ein Pferd oder ochsen pfändet, so den Zoll vertrieben vnd Churf. Gnaden heimgefallen, davon gebühret ihm 8 Marck gr., was aber andere Viehe, als Schweine, Schaffe, Hammel vnd dergleichen anlanget, vom Stück 4 gr. Marck.

Imgleichen, wen er Edelleuthe pfändet, gebühret ihme vom Pferde oder ochsen 8 gr. Marck.

Da er aber ein ganz dorff pfändet, 1 fl. Marck, gleicher gestalt mit den Pawern, wenn es ihme der Zollner befehlet, einen Pawern zu pfänden, gebühret ihme von der Person zu Pfandrecht 8 ggr.

Befchlegt er aber auffm Lande einen Pawern oder Krüger, der außs Pommern oder sonsten, do es ihme nicht gebühret, bier holet, so gebühret ihm 1 fl. M., die Straffe der Herrschafft, doch soll er seine Gebühr nicht macht haben zu fordern, er habe dan den Pawern oder gepfendeten eingestellt, der Pawern oder gepfendete soll nicht ehe erledigt werden, er habe dan den Landesfürsten sowohl, als den Knechte sein gebühr erleget oder dals, welches auffschleunichste geschehen soll, verborgt, alsdan soll der Zollner dem Landtreüter sein Pfand, so ihms von den Pawern oder Pfand gebühret vnd ehe nicht folgen lassen. Befchlegt er aber iemandt auff den Dörfern, es sein Schulzen oder Pawern, Cossäthen, Schösser oder Müller, so selber brawen, so nimbt er ihm Kessel oder Küelsten, auch das Malz bringet er den Zollnern, davon gebühret ihm 1 fl., die Pfandstraffe gebühret der Herrschafft.

Befchlegt er aber einen frembden oder einheimigten, er sey wer er wolle, so sich vnterstände, von Pawern auffm Lande vorkaufferey an fellwerck, fisch, wolle, hohnig vnd Viehe außser der gewöhnlichen Jahr vnd Wochen Marckt ohne friftl. Consens zu kauffen, sollen solchen vorkauffern die wahr als verfallen guth genommen vnd dem Zollner iedes orths oder bereiths zugestellet werden, davon soll dem Landtreüter der 20. Pfening, was solche wahren würdig, von dem Zollner kegen seiner quitunge zugestellet werden.

Jedoch seind die von Adel damit nicht gemeinet, welche ihre wahre verkauffen mögen

an ihren häusern, doch das die, so es Keuffen, dem Landesfürsten die Zölle ehe vnd dan sie es auführen vnd aufstreiben wie billigen Verzollen, welches auch einerley wahre, es sey auch was es wolle, auß dem Lande auführen oder aufstreibe ohne schein vnd des er die nicht verzollet hatte, der verleuret die wahren, vnd hat der Knecht, so ihn umbtreibet seine gebühr, wie oben vermeldet, vnterschiedlichen.

Weil aber niemandts macht hat im Lande ohne Consens viehe zu kauffen vnd aufzutreiben, er käuffe es bey Adel oder Pauern, so bleibet es bey solchen gebrauch billig bey obiger Straffe. Die Schlächter aber haben macht zu noturfft der Statt allerley viehe im Lande ohne consens zu kauffen bey Adel oder Pawern, doch das sie die gebührliche Zolle entrichten der Herrschafft. Vnd alsbaldt sie es besprochen, wie viel vnd bey wehme sie es gekaufft, den Zöllner in den negsten Städten anfragen vnd den Schein von ihnen nehmen, aller unterfleiff in deme zu vermeiden.

Welcher sich nur ohne solchen schein unterstehen würde, Viehe zu hauffe treiben vnd in die Stadt bringen zu lassen, des im Zoll nicht anfragen vnd des schein, wie obgemeldet hetten, soll solches viehe als vntersfleiff guth geachtet sein, vnd des soll den Fleischern angekündigt werden, sich vor schaden zu hüten vnd sich mit vnwissenheit nicht haben zu endtschuldigen.

Der Landreuter soll auch mit ernst darauff sehen, das von den Kauff vnd Fuhreleüthen die Zoll Städte nicht umbfahren oder umbtrieben; sondern das die gewöhnliche Landttrafsen gehalten vnd der Herrschafft nichts an Zöllen unterfleiff werde.

Des zu urkundt ist diese ordnung vnd Pfandgerechtigkeit mit vnfers grossen Fürsten vnd hern Secret bekräftiget. Geschehen zu Cültrin, dem Sonntag Reminiscere des 1566. iahrs.

Aus einer Abschrift G. B. von Kammer von dem Rep. 20 A. des Geh. Staatsarchives beruhenden Original.

CCCXV. König Siegmunds Erlaß an den Deutschen Orden wegen der Grenzregulirung von Polen und der Neumark, (24. Mai 1426?)

Facultas seu mandatum Regis hungarie super distinctionem limitum inter Regnum Polonie et Novam Marchiam faciendarum concessa quamvis alias denegata per eodem tamen subordinata.

Sigismundus etc. venerabili Paulo de Rusdorff, Magistro generali Ordinis domus Theutonice, ipsius preceptoribus devotis nostris dilectis gratiam regiam et omne bonum. Cum Serenissimus dominus Polonie, Wladislaus etc., frater et compater noster carissimus, cum Regno suo Polonia et Terra nostra Novamarchia, quam vobis et ordini domus theutonice de Prussia ante tempora obligavimus, dinoscitur confinari, Ideoque frater et compater noster nobis vobisque comuniter moneat ex parte granicierum et metarum Terre Nove marchie predicte, petens ad designandum et distinguendum ac erigendum easdem metas inter Regnum ipsius Poloniam et Novam marchiam, nostros Nuncios ad festum sancti Johannis venturum proxime destinare, Cumque vobis alias Munimenta et Jura nostra, que inter conservatoria privilegiorum et litterarum nostrarum invenire et